

Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen (LV der PK und Trägervereinigungen LE)
Stand: 01.12.2020

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
1	Erbringung einfacher Behandlungspflegen im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege (LG 1 und 2)	Die Erbringung einfacher Behandlungspflegen im Rahmen der HKP (LG 1 und 2) ist Corona bedingt übergangsweise auch durch solche Personen möglich, die diese Leistungen aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen eigentlich nicht erbringen dürfen. Die Entscheidung darüber, wer diese Leistung erbringen kann, obliegt der verantwortlichen Fachkraft im Pflegedienst. Der Pflegedienst dokumentiert, dass für den entsprechenden Zeitraum eine andere Ersatzmöglichkeit nicht gegeben ist."				X	Dez 2020
2	Verzicht auf die Einreden hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Fristen im Zusammenhang mit den Verordnungen/Genehmigungen von Leistungen der Häuslichen Krankenpflege (HKP)	Die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse wird für häusliche Krankenpflege, spezialisierte ambulante Palliativversorgung und Soziotherapie von 3 Tagen auf 10 Tage verlängert. Zudem können Folgeverordnungen für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnet werden, wenn aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 eine vorherige Verordnung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt zur Sicherung einer Anschlussversorgung nicht möglich war. Auch wird die Begründung der Notwendigkeit bei einer längerfristigen Folgeverordnung ausgesetzt				X	Jan 2021
3	Was geschieht, wenn der gesetzliche Vertreter aus verschiedensten Gründen (z.B. Betretungsverbot in Wohngemeinschaften, Einschränkung der sozialen Kontakte zur betreuten Person etc.) nicht in der Lage ist, den Leistungsnachweis zu unterschreiben (SGB V und SGB XI)	In diesen Fällen wird auf dem Leistungsnachweis anstelle der Unterschrift ein Vermerk (gesetzlicher Vertreter nicht erreichbar, Corona-Ausnahmeregelung oder gleichlautend) angebracht. Die PDL zeichnet dann den Leistungsnachweis ersatzweise ab.				X	Jan 2021
4	Was geschieht, wenn Kunden aus Angst vor Ansteckung ihre Versorgung per sofort unterbrochen haben/unterbrechen und die Leistungsnachweise daher nicht greifbar sind (SGB V und SGB XI)?	Seitens des Pflegedienstes ist der elektronische Leistungsnachweis auszudrucken, mit der Unterschrift der PDL und dem Zusatz „handschriftlicher Leistungsnachweis wurde im Zusammenhang mit der Covid-19 Problematik durch den Kunden nicht zur Verfügung gestellt“ zu versehen.				X	Jan 2021

Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen (LV der PK und Trägervereinigungen LE)
Stand: 01.12.2020

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
7	Können Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI hinsichtlich der pflegerischer Fragestellungen, Hygienemaßnahmen etc. in einer zu definierenden Übergangszeit auch fernmündlich durchgeführt werden.	Mit dem Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG wird ab dem 01.10.2020 bis zum 31.03.2021 die Möglichkeit eröffnet, Beratungsbesuche telefonisch, digital oder mittels Einsatz von Videotechnik abzurufen. Sofern vom Pflegebedürftigen eine telefonische Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI (alternativ: digital oder per Videotechnik) ausdrücklich gefordert wird, kann diese durchgeführt und mit 30 € abgerechnet werden. Für die Abrechnung gilt die landesweite Gebührenpositionsnummer 0901017d. Hinweis: Beratungsbesuche, die in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen auf dessen Wunsch stattfinden sollten, werden mit den für NRW vereinbarten üblichen Vergütungen abgerechnet.				X	Mrz 2021
12	Können Betreuungsangebote auch telefonisch wahrgenommen werden? Dienste berichten, dass Pflegebedürftige mit der Einsamkeit kämpfen in einer Zeit, in der sie auch mit Ängsten und Trauer klarkommen müssen. Es wäre daher sinnvoll, die Leistungen des LK 31 für eine Übergangszeit auch telefonisch erbringen zu lassen.	Ja, ist möglich.				X	Jan 2021
13	Besteht die Möglichkeit, durch zugelassene Pflegedienste auch Leistungen "bis zur Haustür" (ohne Anwesenheit des Pflegebedürftigen) erbracht werden können. Die AnFöVO wird im Hinblick auf die Coronepidemie gerade überarbeitet. Danach können niedrigschwellige Entlastungsdienste nun ohne zusätzliche Anerkennung Dienstleistungen bis zur Haustür erbringen. Dazu zählen unter anderem: a) Einkauf von Waren des täglichen Lebens b) Holen und Bringen der Wäsche von und zur Reinigung c) Anlieferung von Speisen d) Übernahme von Botengängen (zum Beispiel zur Apotheke oder Post.) e) Organisation und Erledigung von Behördengängen und Behördenangelegenheiten f) Organisation erforderlicher Arztkonsultationen g) Telefonische Kontaktaufnahme und Gespräche vornehmlich unter Nutzung digitaler Kommunikationswege)	Eine Leistungserbringung über LK 31 oder LK 32 ist möglich				X	Jan 2021

Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen (LV der PK und Trägervereinigungen LE)
Stand: 01.12.2020

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
16	Spätestens nach der CoronaAufnahmeVO benötigen die Einrichtungen größtmögliche Flexibilität bei der Nutzung ihrer Räume . Eine ausschließliche Vorhaltung von Kapazitäten von Kurzzeitpflege in den sog. fixen Plätzen /Fix-Flex-Regelung) steht dieser Flexibilität erheblich entgegen. Ausschließlich für die Kurzzeitpflege vorzuhaltende Doppelzimmern müssten gemäß der Vertragslage eher leer stehen als für anderen Zwecke genutzt werden zu können	In einer Übergangszeit sind die Festlegungen zur ausschließlichen Nutzung der fixen Plätze ausgesetzt. Sofern keine Kurzzeitpflege stattfindet, werden auch nur die vollstationären Vergütungen abgerechnet.	X				Dez 2020
17	Mögliche Abweichung von vertraglich vereinbarten Betreuungsschlüssel in ambulanten Intensiv-Wohngruppen (analog Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes)	Die Abweichung vom vertraglich vereinbarten Betreuungsschlüssel <u>muss mit der Krankenkasse, die die Genehmigung der HKP ausgesprochen hat, im Einzelfall vereinbart werden.</u> Die Pflegedienste haben dabei alle erdenklichen Maßnahmen zum Einsatz des Stammpersonals und zur Reaktivierung von Personalressourcen auszuschöpfen (Urlaubssperren, Abbau von Überstunden, Kooperationen, etc.). In solchen Fällen, in denen die Einhaltung der vertraglichen Regelungen trotzdem nicht möglich ist, hat der Pflegedienst dies der zuständigen Krankenkasse anzuzeigen und zu begründen. Diese Regelung gilt befristet.				X	Jan 2021

Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen (LV der PK und Trägervereinigungen LE)
Stand: 01.12.2020

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
18	Mögliche Abweichung von Qualifikationsanforderungen an Leistungserbringer im Rahmen der außerklinischen ambulanten Intensivpflege (analog Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes)	Sofern Pflegedienste im Rahmen der außerklinischen Intensivpflege die vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen aufgrund der Pandemie mit SARS-CoV-2 auch nach erfolgter Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Umstrukturierung innerhalb des Betriebes nicht einhalten können, können im Einzelfall mit den Krankenkassen befristete Regelungen getroffen werden, dass auch Pflegefachkräfte im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden können, die die vertraglich vereinbarte Zusatzqualifikation schon begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben. <u>Voraussetzung</u> dafür ist: - o <u>der Pflegedienst muss der Krankenkasse schriftlich oder elektronisch anzeigen und begründen, dass eine Versorgung gemäß der vertraglich vereinbarten Qualifikationsanforderungen nicht eingehalten werden kann.</u> - o die verantwortliche Pflegefachkraft bzw. Fachbereichsleitung muss diese Pflegefachkräfte eng begleiten und strukturiert einarbeiten - o eine fachgerechte Versorgung muss weiterhin gewährleistet sein. Die Verantwortung trägt der Pflegedienst. Diese Regelung gilt befristet.				X	Jan 2021
19	Der GKV-Spitzenverband hat Empfehlungen an die Krankenkassen herausgegeben, wonach verschiedene Ausnahmeregelungen für SAPV-Teams vorgesehen sind <i>(vgl. Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes sowie der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene zur Hospizversorgung sowie zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) vom 03.04.2020)</i>	• Es kann von <u>den vertraglich vereinbarten Regelungen zu den Personalanforderungen</u> abgewichen werden. Dazu sind vorübergehende Verständigungen zu treffen, die eine fachgerechte Versorgung durch das SAPV-Team weiterhin sicherstellen. • Zur Genehmigung von Leistungen der SAPV können die <u>Verordnungen</u> bei der Krankenkasse <u>auch per Fax oder auf elektronischem Weg</u> eingereicht werden, wenn diese in dieser Form <u>von dem verordnenden Vertragsarzt gegenüber dem SAPV-Team ausgestellt / übermittelt wurden</u>. Das Original ist nachzuliefern. • Sofern die Unterschrift aufgrund der Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 auf dem Leistungsnachweis aktuell nicht möglich ist kann auf die Unterschrift vorübergehend verzichtet werden. Hierzu sollen befristete Absprachen zwischen den Vertragspartnern getroffen werden. Die fehlende Unterschrift ist auf dem Leistungsnachweis durch das SAPV-Team zu begründen. Die Empfehlungen werden auf NRW übertragen und gelten befristet.				X	Jan 2021

Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen (LV der PK und Trägervereinigungen LE)
Stand: 01.12.2020

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
21	Aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung der SARS-CoV-2 Pandemie finden keine Präsenzs Schulungen statt. Weder laufende Kurse können beendet noch neue Kurse aufgelegt werden. Das betrifft auch die nach den Rahmenverträgen gem. § 132a SGB V vorgeschriebenen PDL Weiterbildungen sowie die Qualifizierungskurse zu den „sonstig geeigneten Personen“ für die Erbringung von LG 1 und LG 2 Leistungen. Ferner sind die Qualifizierungen zum Praxisanleiter und Palliative Care Kurse für Pflegende betroffen.	Grundsätzlich können Fortbildungen vorläufig in Form eines Webinars absolviert werden. <u>Im Rahmen der Fortbildung zur verantwortlichen Pflegefachkraft/Stellvertretung sowie Palliativ Care gilt das für bereits begonnene Fortbildungen.</u> Für neu beginnende Seminare gilt dies auch bis zum 31.12.2020. In jedem Fall wird von der Lehrkraft eine Anwesenheitsliste der jeweiligen Unterrichtseinheit geführt. So wird der sichergestellt, dass die Teilnehmer bzw. der Träger der Maßnahme ggfls. einen vorgegebenen Mindeststundenumfang nachweisen können. Ferner gilt, dass die je nach Vertragsgestaltung oder extern vorgegebenem Curriculum vorgesehenen mündlichen, praktischen und schriftlichen Prüfungen als Präsenzveranstaltungen unter Einhaltung der SARS-CoV-2 Regelungen sichergestellt werden. Webinare, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden Präsenzveranstaltungen gleichgestellt. Das Vorgehen bei Fachweiterbildungen im Bereich der Intensivpflege bleibt den Vertragspartnern auf örtlicher Ebene vorbehalten.	X	X	X	X	Dez 20
22	Präsenzprüfungen im Rahmen der Fortbildung zur verantwortlichen Pflegefachkraft aktuell bei sehr hohen Inzidenzzahlen häufig nicht durchgeführt werden.	Es liegt in der Verantwortung der prüfenden Institution, ob die theoretische Abschlussarbeit sowie die mündliche Prüfung der verantwortlichen Pflegefachkraft auf Grund der steigenden Inzidenzen als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird	X	X	X	X	Dez 20